Durchsicht Nr 4 vom 3/3/2015 Gedruckt am 2/4/2015 Seite Nr. 1 / 10

Sicherheitsdatenblatt

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. Des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Kode: 20280#

Bezeichnung **LUMOROL HQB**

Chemische Charakterisierung Aqua (and) Ammonium Laureth Sulfate (and) Ammonium Lauryl Sulfate (and)

Cocamidopropyl Betaine (and) Sodium Myristoyl Glutamate (and) Sodium

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Mischung von Tensiden verwendet in Kosmetik und sauber, industriell, Beschreibung/Verwendung

Konstruktion, Leder und Stoff Gebiete.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Zschimmer & Schwarz Italiana S.p.a. Firmenname

Adresse via A. Ariotto, 1/C Standort und Land 13038 Tricerro

(VC)

Italia

Tel. 0039 0161 808111 0039 0161 801002 Fax

E-mail der sachkundigen Person,

die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist e.merlo@zschimmer-schwarz.com

1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an 0039 0161 808111 / 0039 3316593305

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren.

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs.

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach den Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produtk ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Veroordnung (EG) 1907/2006 und nachfolgenden Änderungen beizufügen.

Eventuellle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

Gefahrensymbole:

R-Sätze: 41

2.2. Kennzeichnungselemente.

Gefahrkennzeichnung gemäß den Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.



R41 GEFAHR ERNSTER AUGENSCHÄDEN.

S25 BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN VERMEIDEN.

BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN SOFORT GRÜNDLICH MIT WASSER ABSPÜLEN UND ARZT **S26**

KONSUI TIEREN

S36/37/39 BEI DER ARBEIT GEEIGNETE SCHUTZKLEIDUNG, SCHUTZHANDSCHUHE UND

SCHUTZBRILLE/GESICHTSSCHUTZ TRAGEN.

Enthält: **FORMALDEHYD**

Durchsicht Nr.4 vom 3/3/2015 Gedruckt am 2/4/2015 Seite Nr. 2 / 10

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren. .../>>

2.3. Sonstige Gefahren.

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen.

3.1. Stoffe.

Angaben nicht zutreffend.

3.2. Gemische.

Enthält:

Kennzeichnung. Konz. %. Klassifizierung 67/548/EWG. Klassifizierung 1272/2008 (CLP).

Ammonium Laureth Sulfate

CAS. 32612-48-9 10 - 15 Xi R38, Xi R41 Eye Dam. 1 H318, Skin Irrit. 2 H315, Aquatic Chronic 3 H412

CE. absent, polymer INDEX. -

Reg. Nr. absent, polymer

Sulfuric acid, mono-C12-14(even numbered)-alkyl esters, ammonium salts

CAS. 90583-11-2 5 - 10 Xi R38, Xi R41 Acute Tox. 4 H302, Eye Dam. 1 H318, Skin Irrit. 2 H315,

CE. 931-558-1 Aquatic Chronic 3 H412

INDEX. -

Reg. Nr. 01-2119519217-42-0006

Cocamidopropyl Betaine

CAS. 147170-44-3 1 - 5 Xi R41 Eye Dam. 1 H318, Aquatic Chronic 3 H412

CE. 931-333-8

INDEX. -

Reg. Nr. 01-2119489410-39-0001

Sodium hydrogen N-(1-oxotetradecyl)-L-glutamate

C4S 38517-37-2 1 - 5 Xi R36 Eve Irrit. 2 H319

CAS. 38517-37-2 1 - 5 CE. 253-981-4

CE. 253-9 INDEX. -

Reg. Nr. pre-registered

2-PHENOXYETHANOL

CAS. 122-99-6 1 - 5 Xn R22, Xi R36 Acute Tox. 4 H302, Eye Irrit. 2 H319

CE. 204-589-7 INDEX. 603-098-00-9

FORMALDEHYD

CAS. 50-00-0 1 - 5 Karz. Kat. 3 R40, T R23/24/25, C R34, Xi R43, Carc. 2 H351, Acute Tox. 3 H301, Acute Tox. 3 H311,

CE. 200-001-8 Anmerkung B D Acute Tox. 3 H331, Skin Corr. 1B H314, STOT SE 3 H335,

INDEX. 605-001-00-5 Skin Sens. 1 H317, Anmerkung B D

Anmerkung: der oberste Bereichswert ist ausgeschlossen.

Der ausführliche Text der Gefahrensätze (R) sowie der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

T+ = Sehr Giftig(T+), T = Giftig(T), Xn = Gesundheitsschädlich(Xn), C = Ätzend(C), Xi = Reizend(Xi), O = Brandfördernd(O), E = Explosionsgefährlich(E), F+ = Hochentzündlich(F+), F = Leichtentzündlich(F), N = Umweltgefährlich(N)

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen.

AUGEN: Eventuelle Kontaktlinsen sind zu entfernen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 30 / 60 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlieder gut geöffnet werden sollen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

HAUT: Beschmutzte, getränkte Kleidung ist auszuziehen. Man muss unverzüglich duschen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. VERSCHLUCKEN: Es muss die größtmögliche Menge Wasser verabreicht werden. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Es darf kein Erbrechen herbeigeführt werden, wenn nicht ausdrücklich vom Arzt angeordnet.

EINATMEN: Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Die betreffende Person ist ins Freie, fern von dem Unfallsort, zu tragen. Geht die Atmung aus, so ist die künstliche Beatmung vorzunehmen. Die für den Retter geeigneten Maßnahmen sind zu treffen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.

Für Symptome und Auswirkungen der enthaltenen Stoffe, siehe Kap. 11.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung.

Angaben nicht vorhanden.

Durchsicht Nr.4 vom 3/3/2015 Gedruckt am 2/4/2015 Seite Nr. 3 / 10

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung.

5.1. Löschmittel.

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind die üblichen: Kohlenstoffdioxid. Schaum.Pulver- und Wassernebel.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Kein Besonderes.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren.

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung.

ALLGEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung.

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren.

Die Leckage darf blockiert werden, wenn keine Gefahr besteht.

Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen.

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung.

Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Absch. 10 maßgebend ist. Das Restprodukt ist mit trägem, absorbierendem Material aufzunehmen. Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Werkstoffe der Gebinden nach Abs. 7 ist auf evtl. Unverträglichkeit zu prüfen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte.

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung.

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung.

Es ist von Hitze, Funken und freier Flamme fernzuhalten, vom Rauchen und von Streichhölzer- bzw. Feuerzeuggebrauch abzusehen. Ohne die erforderliche Belüftung können sich die Dämpfe in den unteren Schichten in Fußbodennähe ansammeln und sich auch unter Gefahr eines Flammrückschlags fernzünden. Ansammlung elektrostatischer Ladungen sind zu vermeiden. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Bevor man den Essbereich antritt, sind benetzte Kleidungsstücke und Schutzvorrichtungen auszuziehen. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten TRGS 510 beachten.

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Es ist an einem kühlen und gut belüfteten Ort aufzubewahren, von Wärmeqüllen, freier Flamme, Funken und anderen Zündquellen fernzuhalten. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

7.3. Spezifische Endanwendungen.

Angaben nicht vorhanden.

Durchsicht Nr.4 vom 3/3/2015 Gedruckt am 2/4/2015 Seite Nr. 4 / 10

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen.

8.1. Zu überwachende Parameter.

Referenzhandbuch Normen:

Deutschland MAK-und BAT-Werte-Liste 2012: Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen und

Biologische Arbeitsstofftoleranzwerte. TRGS-900 (PDF-Datei, 340 KB). TRGS 900

"Arbeitsplatzgrenzwerte" (17.09.2012).

Österreich Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über

Grenzwerte für Arbeitsstoffe sowie über krebserzeugende und über fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe

(Grenzwerteverordnung 2011 - GKV 2011).

Schweiz Valeurs limites d'exposition aux postes de travail 2012.

OEL EU Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie

2000/39/EG.

TLV-ACGIH ACGIH 2012

Sulfuric acid, mono-C12-14(even numbered)-alkyl esters, ammonium salts								
Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC.	Toolors, ammontant cance							
Referenzwert für Nahrungskette (sekundäre Vergiftung)	133,3	mg/kg						
Referenzwert für Erdenwesen	0,171	mg/kg						
Referenzwert in Süßwasser	0,03256	mg/l						
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung	0,3256	mg/l						
Referenzwert in Meereswasser	0,003256	mg/l						
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	0,207	mg/kg						
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser	0,0207	mg/kg						
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	NPI							

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL Auswirkungen bei Verbrauchern. Auswirkungen bei Arbeitern Aussetzungsweg Lokale System Lokale System Lokale System Lokale System chronisc chronische chronische chronische akute akute akute akute mündlich. MPI NPI NPI NPI NPI NPI NPI Einatmung. **VND** VND hautbezogen. 30 60 mg/kg mg/kg

				FORMA	ALDEHYD				
Schwellengrenzw	Schwellengrenzwert.								
Тур	Staat	TWA/8St		STEL/15N	∕lin				
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm				
MAK	D	0,37	0,3	0,74	0,6				
MAK	Α	0,6	0,5	0,6	0,5	HAUT			
TLV-ACGIH				0,37 (C)	0,3 (C)				

2-PHENOXYETHANOL								
Schwellengrenzwert.								
Тур	Staat	TWA/8S	t	STEL/15	Min			
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm			
MAK	Α	110	20	110	20			
AGW	D	110	20	220	40	HAUT		
MAK	D	110	20	220	40	HAUT		

Durchsicht Nr.4 vom 3/3/2015 Gedruckt am 2/4/2015 Seite Nr. 5 / 10

.../>>

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen.

Cocamidopropyl Betaine								
Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC.								
Referenzwert für Erdenwesen	0,314	mg/kg						
Referenzwert in Süßwasser	0,031	mg/l						
Referenzwert in Meereswasser	0,0031	mg/l						
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	1,67	mg/kg						
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser	0,167	mg/kg						
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	912	mg/l						

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL									
	Auswirkungen bei Verbrauchern.				Auswirkungen bei Arbeitern				
Aussetzungsweg	Lokale akute	System akute	Lokale chronisc	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System e chronische	
mündlich.			MeND	2,5 mg/kg					
Einatmung.			VND	4,348 mg/m3			VND	17,632 mg/m3	
hautbezogen.			VND	5 mg/kg			VND	10 mg/kg	

Erklärung:

(C) = CEILING; INHALB = Inhalierbare Fraktion; EINATB = Einatmbare Fraktion; THORXG = Thoraxgängige Fraktion.

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend ; NEA = Keine Aussetzung vorgesehen ; NPI = keine erkannte Gefahr

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition.

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

Zur Auswahl von persönlichen Schutzvorrichtungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.

Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt.

Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.

HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen (Bez. Norm EN 374).

Zur endgültigen Materialauswahl für die Arbeitshandschuhe müssen folgende Aspekte einbezogen werden: Verträglichkeit, Abbau, Bruchzeit und Permeabilität.

Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhverschleißzeit wird durch Aussetzungsdauer und Einsatzmodalitäten bedingt.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie II sind zu tragen (siehe Richtlinie 89/688/EWG und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von Vollkopfschirmen bzw. Schutzschirme in Verbindung mit eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (Bez. Norm EN 166).

ATÉMSCHUTZ

Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes bzw. eines oder mehrerer im Produkt enthaltenen Stoffe, Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ A aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (Bez. Norm EN 14387). Bei Vorhandensein von Gasen bzw. Dämpfen anderer Beschaffenheit und/oder Gas bzw. Dämpfen mit Partikeln (Aerosol, Rauch, Nebel, usw.) sind Kombifilter vorzusehen.

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in jedem Fall begrenzt.

Wenn der berücksichtige Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften.

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften.

Physikalischer Zustand Paste

Farbe weiB oder Gelb
Geruch charakteristisch
Geruchsschwelle. Nicht verfügbar.
pH-Wert. 5.5 - 7.5 (tq, 20°C)
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt. Nicht verfügbar.

100

Durchsicht Nr 4 vom 3/3/2015 Gedruckt am 2/4/2015 Seite Nr. 6 / 10

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften. .../>>

Siedebeginn. Siedebereich. Flammpunkt. Verdampfungsgeschwindigkeit Entflammbarkeit von Feststoffen und Gasen Untere Entzündungsgrenze. Obere Entzündungsgrenze. Untere Explosionsgrenze. Obere Explosionsgrenze. Dampfdruck. Dampfdichte Relative Dichte. Loeslichkeit Verteilungskoeffizient: N-Oktylalkohol/Wasser Selbstentzündungstemperatur.

Nicht verfügbar. 100 °C. Nicht verfügbar. nicht entflammbar Nicht verfügbar. wasserlöslich Nicht verfügbar. Nicht verfügbar. Nicht verfügbar. Nicht verfügbar. Nicht verfügbar. Nicht verfügbar.

°C.

9.2. Sonstige Angaben.

Oxidierende Eigenschaften Angaben nicht vorhanden.

Zersetzungstemperatur.

Explosive Eigenschaften

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität.

Viskositaet

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

2-PHENOXYETHANOL: schwach saure Reaktion (pH=6) bei 1%-iger Wasserlösung.

FORMALDEHYD: wasserhaltige Lösungen sind durch Methanol stabilisiert, neigen jedoch zur Polymesierung im Laufe der Zeit. Die Lagertemperatur variiert konzentrationsabhängig. Lösungen > 25% sind auch korrosionsfähig. Es zersetzt bei der Hitze.

10.2. Chemische Stabilität.

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.

Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen abzusehen.

FORMALDEHYD: Explosionsgefahr bei Berührung mit Nitromethan, Stickstoffdioxid (bei 180°), Wasserstoffperoxid, Phenol, Perameisensäure, Salzpetersäure. Polymierisierung ist bei Berührung mit starken Oxydationsmitteln, Alkali anzunehmen. Gefährliche Reaktion auf Chlorwasserstoffsäure, Magnesiumkarbonat, Schwefelhydroxid, Perchlorsäure und Anynil ist anzunehmen. Explosionsfähige Gemische werden mit der Luft gebildet.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen.

Keine besondere. Die übliche Vorsicht bei chemischen Produkten ist allerdings zu wahren.

FORMALDEHYD: Aussetzung an Luft, Wärmequellen und freie Flammen ist zu vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien.

2-PHENOXYETHANOL: starke Oxydationsmittel.

FORMALDEHYD: Säure, Alkali, Ammoniak, Tannin, starke Oxydationsmittel, Phenole und Kupfersälze, Selber und Eisen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte.

FORMALDEHYD: Kohlenoxide.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben.

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen.

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet.

Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichigen.

Das Produkt verursacht schwere Augenverletzungen und kann die Mattheit der Hornhaut, die Verletzung der Iris und eine irreversible Augenverfärbung verursachen.

Irritant effect on skin (rabbit, OECD 404): no primary but slight irritant effect - Irritant effect on eyes (rabbit, OECD 405): risk of serious damage to eyes - Sensitization: non sensitizing in the maximum-dose test on guinea pigs - Additional information: no experimental evidence vitro/vivo on genotoxicity

Durchsicht Nr.4 vom 3/3/2015 Gedruckt am 2/4/2015 Seite Nr. 7 / 10

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben. .../>>

Irritant to skin and eye (product as it is); Not sensitizing (product as it is); Not mutagenic (Ames test).

Cocamidopropyl Betaine

LD50 (Mnd). > 6000 mg/kg Rat (OECD 401) LD50 (Haut). > 2000 mg/kg Rat (OECD 402)

Ammonium Laureth Sulfate

LD50 (Mnd). > 2000 mg/kg Rat

Sodium hydrogen N-(1-oxotetradecyl)-L-glutamate

LD50 (Mnd). > 2000 mg/kg Rat

Sulfuric acid, mono-C12-14(even numbered)-alkyl esters, ammonium salts

LD50 (Mnd). > 2000 mg/kg Rat

FORMALDEHYD

 LD50 (Mnd).
 100 mg/kg Rat

 LD50 (Haut).
 270 mg/kg Rabbit

 LC50 (Inhalation).
 0,588 mg/l/4h Rat

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben.

Gemäß vernünftigen Arbeitsabläufen verwenden und darauf achten, dass das Produkt nicht in die Umwelt gerät. Die zuständigen Behörden benachrichtigen, wenn das Produkt in Wasserläufe oder die Kanalisation gerät oder den Boden oder die Vegetation verunreinigt.

12.1. Toxizität.

EC0 (16h) > 8000 mg/l (Pseudomonas sp., ISO 10712)

Cocamidopropyl Betaine

LC50 - Fische. 3 mg/l/96h Fathead minnow (OECD 203) EC50 - Krustentiere. 5 mg/l/48h Daphnia (OECD 202)

EC50 - Algen / Wasserpflanzen. 15,6 mg/l/72h Desmodesmus subspicatus (OECD 201)

Ammonium Laureth Sulfate

LC50 - Fische. 7,1 mg/l/96h Brachydanio rerio

EC50 - Krustentiere. 7,7 mg/l/48h Daphnia

EC50 - Algen / Wasserpflanzen. 12 mg/l/72h Scenedesmus subspicatus

Sodium hydrogen N-(1-oxotetradecyl)-L-glutamate

LC50 - Fische. 195 mg/l/96h Fish

EC50 - Krustentiere. > 1 mg/l/48h Daphnia and Algae EC50 - Algen / Wasserpflanzen. > 1000 mg/l/72h Bacteria

Sulfuric acid, mono-C12-14(even numbered)-alkyl esters, ammonium salts

 $\begin{array}{lll} LC50 - Fische. & > 1 \ mg/l/96h \ Fish \\ EC50 - Krustentiere. & > 1 \ mg/l/48h \ Daphnia \\ EC50 - Algen / Wasserpflanzen. & > 1 \ mg/l/72h \ Algae \\ \end{array}$

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit.

87% after 28 d (ISO 14953); This surfactant complies with the biodegradability criteria as laid down in Regulation (EC) No. 648/2004 on detergents. Data to support this assertion are held at the disposal of the competent authorities of the Member States and will be made available to them, at their direct request or at the request of a detergent manufacturer.

Readily biodegradable (according to CE 648/2004). Readily biodegradable (according to CE 648/2004).

This surfactant complies with the biodegradability criteria as laid down in Regulation (EC) No. 648/2004 on detergents. Data to support this assertion are held at the disposal of the competent authorities of the Member States and will be made available to them, at their direct request or at the request of a detergent manufacturer.

FORMALDEHYD: leicht abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial.

No bioaccumulation

DE

Zschimmer & Schwarz Italiana S.p.a. LUMOROL HQB

Durchsicht Nr.4 vom 3/3/2015 Gedruckt am 2/4/2015 Seite Nr. 8 / 10

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben. .../>>

No bioaccumulo.

No bioaccumulo.

No bioaccumulo.

FORMALDEHYD: kein Bioakkumulationspotential (log Ko/w < 1).

12.4. Mobilität im Boden.

None mobility in soil

FORMALDEHYD: hochflüchtig auf dem Boden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung.

No PBT/vPvB

No PBT/vPvB.

No PBT/vPvB.

No PBT/vPvB.

12.6. Andere schädliche Wirkungen.

No other adverse effects

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung.

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

Auf jeden Fall darf das Produkt nicht in den Grundboden, in die Kanalisation oder in die Wasserläufe eindringen.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport.

Das Produkt ist nicht gefährlich, gemäß den geltenden Vorschriften im Bereich des Straßentransportes von gefährlichen Gütern (A.D.R.), auf der Bahn (RID), auf dem Seeweg (IMDG Code) und mit Flugzeug (IATA).

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften.

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch.

Seveso-Kategorie. Keine

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006.

Produkt.
Punkt.

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH).

Keine

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH).

Keine.

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe (EG)-Verordnung 649/2012:

Keine

Rotterdamer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine.

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Vorsorgeuntersuchungen.

Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risiköinschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken.

Durchsicht Nr.4 vom 3/3/2015 Gedruckt am 2/4/2015 Seite Nr. 9 / 10

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben.

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Carc. 2 Karzinogenität, kategorie 2
Acute Tox. 3 Akute Toxizität, kategorie 3
Acute Tox. 4 Akute Toxizität, kategorie 4
Skin Corr. 1B Ätz auf die Haut, Kategorie 1B

Eye Dam. 1 Schwere Augenschädigung, kategorie 1

Eye Irrit. 2 Augenreizung, kategorie 2 Skin Irrit. 2 Sensibilisierung Haut, kategorie 2

STOT SE 3 Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, kategorie 3

Skin Sens. 1 Sensibilisierung der Haut, kategorie 1

Aquatic Chronic 3 Gewässergefährdend, chronische toxizität, kategorie 3

H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen.

H301 Giftig bei Verschlucken.
H311 Giftig bei Hautkontakt.
H331 Giftig bei Einatmen.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.
 H319 Verursacht schwere Augenreizung.
 H315 Verursacht Hautreizungen.
 H335 Kann die Atemwege reizen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Text der (R) Gefahrensätze, die unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes angegeben sind:

R22 GESUNDHEITSSCHÄDLICH BEIM VERSCHLUCKEN.

R23/24/25 GIFTIG BEIM EINATMEN, VERSCHLUCKEN UND BERÜHRUNG MIT DER HAUT.

R34 VERURSACHT VERÄTZUNGEN.

R36 REIZT DIE AUGEN. R38 REIZT DIE HAUT. Carc. Cat. 3 Karzinogenität, kategorie 3.

R40 VERDACHT AUF KREBSERZEUGENDE WIRKUNG.

R41 GEFAHR ERNSTER AUGENSCHÄDEN.

R43 SENSIBILISIERUNG DURCH HAUTKONTAKT MÖGLICH.

ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- CAS NUMBER: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzen Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE NUMBER: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: EG-Verordnung 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX NUMBER: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedinger Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL voraussehbares Aussetzungsniveau
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: EG-Verordnung 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze

Durchsicht Nr.4 vom 3/3/2015 Gedruckt am 2/4/2015 Seite Nr. 10 / 10

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben. .../>>

- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

- 1. Richtlinie 1999/45/EG und nachfolgende Änderungen
- 2. Richtlinie 67/548/EWG und nachfolgende Änderungen und Anpassungen
- 3. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
- 4. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
- 5. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
- 6. Verordnung (EG) 453/2010 des Europäischen Parlaments
- 7. Verordnung (EG) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
- 8. Verordnung (EG) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
- 9. The Merck Index. Ed. 10
- 10. Handling Chemical Safety
- 11. Niosh Registry of Toxic Effects of Chemical Substances
- 12. INRS Fiche Toxicologiqü
- 13. Patty Industrial Hygiene and Toxicology
- 14. N.I. Sax Dangerous properties of Industrial Materials-7 Ed., 1989
- 15. Webseite ECHA-Agentur

Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet.

Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

Änderungen im Vergleich zur vorigen Revision: An folgenden Sektionen sind Änderungen angebracht worden: 01 / 02 / 03 / 04 / 06 / 08 / 09 / 10 / 11 / 12 / 14 / 15 / 16.